Reglement zur Parkplatzbewirtschaftung an der Berner Fachhochschule (RPP)

Der Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons (BPV)[1] und Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe l des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)[2],

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung und die Benutzung von Abstellplätzen, Einstellhallen und Garagen (Parkplätze) für Motorfahrzeuge, soweit sie der Berner Fachhochschule zur Verfügung stehen und von diesen verwaltet werden.

[2] Es gilt für alle Standorte der Berner Fachhochschule (vgl. Anhang 1). Eine Übersicht über die Parkplätze kann dem Anhang 2 (Parkplatzplan) entnommen werden.

[3] Das Immobilienmanagement der BFH ist befugt, die beiden Anhänge bei Bedarf anzupassen.

Koordination und Durchführung

Art. 2 [1] Die Departemente beziehungsweise die Services der Berner Fachhochschule koordinieren und führen die Parkplatzbewirtschaftung im Rahmen dieses Reglements nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Sie sind namentlich zuständig für die Erteilung und den Entzug der Parkbewilligung, den Betrieb der Ticketautomaten, das Erheben der Gebühren und Aufwandentschädigungen, die Durchführung der notwendigen Überwachungsaufgaben, die Verzeigungen bei Widerhandlungen und das Abrechnungswesen.

[2] Die Departemente beziehungsweise die Services treffen im Interesse der betroffenen Organisationseinheiten, deren Kunden, Lieferanten und Mitarbeitenden alle für einen ordnungsgemässen Betrieb notwendigen und geeigneten Massnahmen. Sie können dazu auch Vereinbarungen mit Dritten abschliessen.

[3] Die Departemente beziehungsweise die Services veranlassen die notwendigen richterlichen Verbote und sorgen für die markierungs- und signalisationstechnische Umsetzung.

[4] Die Mietkosen für die Parkplätze sowie die Abrechnungsmodalitäten werden zwischen der Berner Fachhochschule und dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) nach verwaltungsökonomischen Grundsätzen direkt vereinbart.

[1] BSG 761.612.1.
[2] BSG 435.411.

Ausschluss eines Rechtsanspruchs

Art. 3 Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf einen freien Parkplatz.

Bewirtschaftung

Art. 4 [1] Die Parkplätze können mittels Parkautomaten, digitalen Lösungen, Parkkarten und dergleichen bewirtschaftet werden (nachfolgend Bewilligungskarte).

[2] Bewilligungskarten werden monatlich, maximal bis zu einem Jahr, verkauft. Artikel 10 regelt die zugeteilten Parkplätze.

[3] Die Bewilligungskarte sind für den jeweiligen Arbeits- oder Studienort zu beziehen.

[4] An den Ticketautomaten gelöste Parktickets erlauben das zeitlich begrenzte Parkieren auf den bewirtschafteten Parkflächen.

[5] Besondere Beschränkungen sind markiert oder signalisiert.

Veranstaltungen

Art. 5 [1] Die Departemente beziehungsweise die Services können besondere Vereinbarungen mit Organisatoren von Veranstaltungen oder anderen Dritten bezüglich der Benützung von Parkplätzen ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten der Organisationseinheiten treffen.

[2] Sie können bei Veranstaltungen mit grossem Besucherverkehr auch die eigenen Verkehrsfläche ausserhalb markierter Parkfelder bewirtschaften. Auf den Betrieb der Organisationseinheiten oder von Nebeneinrichtungen (Betankungsanlage) ist dabei Rücksicht zu nehmen. Die Zufahrt für Rettungskräfte ist jederzeit freizuhalten.

[3] Im Rahmen der Vereinbarungen können von Dritten angemessene pauschale Benützungsgebühren erhoben werden. Die Departemente oder die Services legen die Benützungsgebühr (inkl. der Berücksichtigung eines allfälligen besonderen Ordnungsdienstes und Reinigungsaufwandes bei Veranstaltungen) fest.

Kontrolle

Art. 6 [1] Die Bewilligungskarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Motorfahrzeuges anzubringen, sofern auf dem Ticket oder am Ticketautomat nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist.

[2] Die Kontrolle der Einhaltung der Gebühren- und Bewilligungspflicht im Rahmen der Parkplatzbewirtschaftung erfolgt durch die Departemente. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeiten, Verzeigungs- und Inkassomassnahmen können Dritte beauftragt werden.

Feststellung von Widerhandlungen

Art. 7 [1] Werden Widerhandlungen gegen die signalisierten Vorschriften oder das vorliegende Reglement festgestellt, so erhält die fehlbare Fahrzeughalterin oder der fehlbare Fahrzeughalter vorerst die Möglichkeit, den entstandenen Aufwand (Kontrolltätigkeit, Administration usw.) innert der festgelegten Frist zu entschädigen. Durch die Aufwandentschädigung wird in pauschaler Form auch die Benützungsgebühr entrichtet.

[2] Die Aufwandentschädigung beträgt bei einer Kontrolle durch die BFH pauschal

a CHF 40 sofern die Gebührenpflicht eingehalten, die bezahlte Parkzeit überschritten wurde oder

b CHF 100 in allen übrigen Fällen.

[3] Die gerichtliche Verzeigung bleibt grundsätzlich vorbehalten. Die Departemente oder die Services können in begründeten Fällen davon absehen oder bereits eingereichte Verzeigungen zurückziehen. Dies gilt namentlich, wenn die Entschädigung des Aufwandes durch die fehlbaren Fahrzeughalterinnen und -halter fristgerecht erfolgt.

[4] In begründeten Fällen können die Departemente oder die Services die Aufwandentschädigung reduzieren oder ganz von deren Erhebung absehen.

Aufhebung von Parkplätzen

Art. 8 [1] Werden bewirtschaftete Parkplätze vorübergehend oder dauernd aufgehoben, sodass ein Parkieren im Rahmen der erteilten Bewilligung nicht mehr möglich ist, erfolgt eine Rückerstattung bereits vorgeleisteter Zahlungen pro rata temporis gegen Rückgabe der Bewilligungskarte. Es werden jeweils nur ganze Monate zurückerstattet.

[2] Die Kündigung von fest zugeteilten Parkplätzen erfolgt jeweils mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Monats.

[3] Werden Ersatzabstellplätze zur Verfügung gestellt, richtet sich deren Bewirtschaftung nach den Grundsätzen dieses Reglements oder bei Parkflächen Dritter nach den jeweils dafür geltenden Bewirtschaftungsvorgaben.

2. Besondere Bestimmungen

Umfang

Art. 9 [1] Die Bewirtschaftung umfasst die öffentlichen, im Eigentum des Kantons stehenden Parkierungsflächen für Motorfahrzeuge an den jeweiligen Standorten. Vorbehalten bleibt die Vermietung von Einstellhallenplätzen durch das AGG gemäss Art. 9 BPV[3].

[2] Die Departemente oder die Services übernehmen in zweckmässiger Weise Bewirtschaftungsaufgaben auch für die gemieteten Parkplätze.

Parkplätze mit Zuteilung

Art. 10 [1] Eine Zuteilung von Parkplätzen ist ausschliesslich möglich für:

a Parkplätze für Dienst- und Pikettfahrzeuge, deren Halter oder Eigentümer die Berner Fachhochschule ist,
b Parkplätze für Personen gemäss Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe b BPV[3],
c Parkplätze für Car-Sharing,
d Parkplätze für Personen, die auf E-Ladestationen angewiesen sind.

[2] Die zugeteilten Parkplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Parkplätze ohne Zuteilung

Art. 11 Mitarbeitende, Studierende und Dritte können auf den weiss oder gelb markierten Parkplätzen entsprechend dem Aufdruck auf den Bewilligungskarten tage-, monats-, Semesters- oder jahresweise oder entsprechend der auf dem Ticket aufgedruckten Zeiteinheit parkieren.

Gebührentarif

Art. 12 [1] Die Gebühren sind in CHF inkl. MwSt. und bemessen wie folgt:

[3] BSG 761.612.1 (das heisst Personen, die (1) wegen einer Körperbehinderung auf die Benutzung des Privatfahrzeuges angewiesen sind, (2) unregelmässig Dienst leisten, sofern für den Arbeitsweg während den massgebenden Zeiten keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, (3) für den Dienst regelmässig und mehrheitlich das Privatfahrzeug benutzen müssen und die dafür über eine Dauerbewilligung ihrer Behörde verfügen)

Nach ÖV-Güteklasse: Güteklasse der Standorte sind im Anhang zu finden.

Güteklasse	Park-uhren	Tages-abo	Monats-abo	Semester-abo	Jahres-abo
Güteklasse A / B					
Grundtarif - PP extern	3.- / Std.	16.-	80.-	400.-	800.-
Tarif für PP in Einstellhalle	4.- / Std.	21.-	100.-	500.-	1'000.-
Güteklasse C					
Grundtarif – PP extern	2.- / Std.	12.-	60.-	300.-	600.-
Tarif PP in Einstellhalle	3.- / Std.	18.-	90.-	450.-	900.-
Güteklasse D					
Grundtarif – PP extern	2.- / Std.	8.-	40.-	200.-	400.-
Tarif PP in Einstellhalle	3.- / Std.	14.-	70.-	350.-	700.-
Keine Güteklasse					
Grundtarif – PP extern	1.- / Std.	4.-	30.-	150.-	300.-
Tarif PP in Einstellhalle	2.- / Std.	14.-	70.-	350.-	700.-

[2] Die Abgrenzung der Parkzeiten während des Tages ist von Standort zu Standort unterschiedlich. Die spezifischen Regelungen sind am Standort zu beachten.

[3] Die Departemente können einzelne Abonnements nicht offerieren (z.B. kein Angebot für Monatsabo oder für Jahresabo), wenn die Verwaltung der spezifischen Bewilligungen zu unverhältnismässigen Administrationskosten führt.

[4] Die Parkbewilligung für Personen, welche für Dienstfahrten zwischen den Standorten häufig auf das Auto angewiesen sind (z.B. Hausdienstmitarbeitenden) gilt für alle Standorte.

[5] Die Ausnahmen sind in Artikel 14 definiert.

Überbelegung

Art. 13 Der Gebührentarif für Parkplätze ohne Zuteilung berücksichtigt eine Überbelegung der Abstellplätze. Es besteht kein Rückerstattungsanspruch, wenn trotz Dauerbewilligung kein Parkplatz zur Verfügung steht.

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Art. 14 [1] Von der Gebührenpflicht sind ausgenommen:

a Parkplätze für Dienst- und private Dienstfahrzeuge. Bei den privaten Dienstfahrzeugen kann eine Jahreskarte kostenlos für alle BFH-Standorte bezogen werden.
b Parkplätze für den Güterumschlag,
c Parkplätze gemäss Artikel 4 Abs. 1 Bst. b BPV[4],
d Parkplätze für Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder.

[4] BSG 761.612.1

Bewilligungskarten

Art. 15 [1] Die Bewilligungskarten werden in der Regel nur an die Mitarbeitenden und Studierenden der BFH mit Arbeits- und Studienplatz an den gelisteten Standorten gemäss Anhang abgegeben.

[2] Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt der Anspruch auf die Parkbewilligung. Noch gültige Karten sind spätestens am Ende des Austrittsmonats den Departementen zurückzugeben.

[3] Die Bewilligungskarten sind unter Mitarbeitenden oder Studierenden mit Arbeits- oder Studienort an den gelisteten Standorten gemäss Anhang übertragbar, sofern kein Gewinn erzielt wird.

[4] Die Bewilligungskarten berechtigen auch zum Parkieren an Wochenenden.

[5] Für Stationierung von Fahrzeugen von Handwerkern, Lieferanten oder Servicediensten werden kostenlos spezielle Bewilligung abgegeben.

Rückerstattung

Art. 16 [1] Bewilligungskarten, die über den laufenden Monat hinaus noch Gültigkeit haben, werden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Rückerstattung der zu viel bezahlten Gebühr zurückgenommen. Die Rückerstattung erfolgt pro rata temporis für die nicht angebrochenen Monate.

[2] Vorbehalten bleibt die Einhaltung der Kündigungsfrist bei der Aufgabe zugeteilter Parkplätze nach Art. 10 Abs. 4.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 17 Beim Inkrafttreten dieses Reglements bestehende Jahreskarten behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablauf.

Streitigkeiten

Art. 18 Bei Differenzen zwischen den Betroffenen und den Departementen oder den Services der BFH, namentlich über die Zuteilung eines Parkplatzes oder die Bewilligungserteilung im Einzelfall, entscheidet die Rektorin oder der Rektor der BFH.

Aufhebung von Erlassen

Art. 19 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Parkplatz -Reglement vom 24. Juni 2009 der Berner Fachhochschule,
2. Sämtliche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements erlassenen Reglemente, Weisungen, Ordnungen und dergleichen der Departemente

Inkrafttreten

Art. 20 Dieses Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Bern, 8. November 2024	Bern, 18. November 2024	Bern, 18. November 2024
Berner Fachhochschule, Fachhochschulrat	Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern	Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern
Sig. Markus Ruprecht, Präsident	Sig. Daniel Conca, Bereichsleiter Management des Eigentums	Sig. Eva Busato, Bewirtschafterin

Anhang 1: Standorte
Anhang 2: Parkplatzpläne

Anhänge zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement der BFH

Anhang 1 - Standorte

Stand: 31.10.2024

1.1 Liste der Standorte im Eigentum des Kantons

Gemeinde	Standorte der BFH	ÖV-Güteklasse	Parkplätze zur Verfügung	Verwaltungseinheiten
Bern	Brückenstrasse 71	B	Kein PP	BFH – Departement Wirtschaft (W)
	Parkplätze unter Monbijoustrasse	B	28 PP extern (verbunden mit Regl. mit Immobilien Stadt Bern)	
	Fellerstrasse 11	B	44 PP	BFH – Hochschule der Künste Bern (HKB)
	Schwabstrasse 10	B	3 PP	
	Papiermühlestrasse 13	B	Kein PP spezifisch für die BFH (Gebühren via BSM-Reglement)	
	Falkenplatz 22	A	Kein PP	BFH – Rektorat und Services (RSR)
	Falkenplatz 16	A	Kein PP	
Zollikofen	Länggasse 85	D	180 PP	BFH – Hochschule für Agrar, Forst und Lebensmittelwissenschaften (HAFL)
Biel	Solothurnstrasse 104	B	123 PP	BFH – Departement Architektur, Holz und Bau (AHB)
	Quellgasse 21	A	12 PP	BFH – Departement Technik und Informatik (TI)
	Seevorstadt 99_105	A	23 PP	BFH – Departement TI + HKB
Burgdorf	Pestalozzistrasse 16_30 (Technikumstrasse 7)	A	115 PP	BFH – Departemente AHB und TI
	Jlcoweg 1	B	72 PP	BFH – Departement Technik und Informatik
Vauffelin	Hauptstrasse 127 (La Sagne-Saing 122)	Keine Güteklasse	Im Umbau, wird ab 1.1.2026 angepasst werden, noch gebührenfrei	BFH – Departement Technik und Informatik

1.2 Liste der zugemieteten Standorte:

Gemeinde	Standorte der BFH	ÖV-Güteklasse	Stand Parkplätze	Verwaltungseinheiten
Bern	Haslerstrasse 30/Effingerstrasse 47	A	Kein PP	BFH – Departement Wirtschaft (W)
	Eigerstrasse 4a	A	1 PP	BFH – Hochschule der Künste Bern (HKB)
	Eigerplatz 5a	A	Kein PP	
	Holzikofenweg 7	A	2 PP	
	Ostermundigenstrasse 103	A	2 PP (Gebühren via Businesspark Bern Reglement)	
	Zikadenweg 35	B	3 PP	
	Sulgenrain 24	A	1 PP	
	Normannenstrasse 10	B	Kein PP	
	Finkenhubelweg 11	A	1 PP	BFH – Departement Gesundheit (G)
	Stadtbachstrasse 64	A	4 PP	
	Murtenstrasse 10	A	Kein PP	

Gemeinde	Standorte der BFH	ÖV-Güteklasse	Stand Parkplätze	Verwaltungseinheiten
Bern	Hallerstrasse 6_8_10_12	A	6 PP	BFH – Departement Soziale Arbeit (S)
	Schwarztorstrasse 48	A	6 PP	BFH – Departemente G, S und W
	Dammweg 3	B	1 PP	BFH – Rektorat und Services (RSR)
Biel	Aarbergstrasse 112	A	Keine PP	BFH – Departement Architektur, Holz und Bau (AHB)
	Burggasse 21_27_29 (Jakob-Rosius-Strasse 16)	A	2 PP	BFH – Hochschule der Künste Bern (HKB)
	Höheweg 74-80	A	16 PP	BFH – Departement Technik und Informatik (TI)
	Aarbergstrasse 46	A	3 PP	
Nidau	Gwerdstrasse 5 (Schlossstrasse 10)	B	4 PP	BFH – Departement Technik und Informatik

Anhang 2 – Parkplatzpläne

Stand: 30.09.2024

Die Parkplatzpläne sind noch in Entwicklung zwischen die BFH und AGG.